



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0173      Beschlussdatum: 18.03.2021  
Beschluss-Nr.: STV 14/12/2021

Gegenstand: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, hier: Zuständigkeiten Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit Geschäftsführerangelegenheiten

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE LINKE  
Fraktion der CDU

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	18.03.2021					mehrheitlich be- schlossen

Neubrandenburg, 05.03.2021

Toni Jaschinski  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktion DIE LINKE

Dr. Diana Kuhk  
Fraktionsvorsitzende  
CDU

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Im § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH wird der Punkt k) ersatzlos gestrichen und im § 9 Abs. 5 folgender Teilsatz angefügt „**sowie die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft.**“
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alles Erforderliche zu unternehmen, um die beschlossene Vertragsveränderung in der Gesellschafterversammlung auf Grundlage des § 71 Abs. 1 S. KV M-V umzusetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Klimarelevanz:**

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv\*

ja, negativ\*

nein

\*Erläuterung:

### **Begründung:**

Der Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH wurde auf der Sitzung der Stadtvertretung am 04.02.2021 mit Beschluss STV 13/17/2021 geändert.

Auch bei den Neubrandenburger Stadtwerken GmbH ist die Regelung im Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen. Die Änderung dient der diesbezüglichen Anpassung. In diesem Zusammenhang wird ein Gleichlaut der satzungsrechtlichen Vorgaben für die beiden Beteiligungen hergestellt, an denen die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg einen Gesellschaftsanteil von 100 % hält und über einen fakultativen Aufsichtsrat verfügt.